

## **Aktuelle Maßnahmen: Regelungen über Weihnachten und Silvester**

Die österreichische Bundesregierung hat sich am 17. Dezember über die Maßnahmen für die kommenden 10 Tage sowie über die weitere Vorgehensweise beraten. Folgende Regelungen treten mit 22. Dezember 2021 in Kraft:

Die gegenwärtigen **Maßnahmen** der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung **bleiben** im Wesentlichen **unverändert**: Personen mit einem gültigen 2-G-Nachweis dürfen nach wie vor am gesellschaftlichen Zusammenleben teilnehmen. **Die 2-G-Regelungen in Gastronomie, Hotellerie, Handel etc. bleiben wie gehabt bestehen.**

Der **Lockdown für Ungeimpfte** wird jedoch **um weitere 10 Tage verlängert.**

**Für die Weihnachtsfeiertage** – also den 24., 25. und 26. sowie für Silvester am 31. Dezember – **werden aber einige Ausnahmen gelten:**

- An diesen Tagen wird es einen weiteren Ausnahmegrund für Ungeimpfte geben, das Haus verlassen zu dürfen: Nämlich der Besuch von Zusammenkünften im kleinen Kreis mit maximal 10 Personen. Also das Weihnachtsfest zuhause bei der Familie oder im kleinen Freundeskreis.
- Für größere Runden von 11 bis 25 Personen gilt, wie gehabt, dass alle Personen unter anderem einen gültigen 2G-Nachweis brauchen.
- Zudem wird an Silvester ausnahmsweise die Sperrstunde für die Gastronomie aufgehoben. Es gelten dann die üblichen Sperrstunden der Bundesländer.

Die Verbreitung der **Omikron** Variante ist **nach wie vor besorgniserregend** – es gilt daher besondere Vorsicht walten zu lassen.

Ungeimpfte Personen werden dazu aufgerufen, sich noch vor Weihnachten impfen zu lassen. Bereits geimpfte Personen werden gebeten eine **Auffrischungsimpfung** in Anspruch zu nehmen.

Generell sollte das Weihnachtsfest mit Bedacht und im kleinen Kreise gefeiert werden. Empfohlen werden PCR-Testungen vor Zusammenkünften und die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen: **Maske tragen, Hygienemaßnahmen einhalten und die persönlichen Kontakte auch an den Weihnachtstagen bestmöglich einzuschränken.**

## Regelungen ab dem 12. Dezember

Der seit 22. November geltende allgemeine Lockdown hat Wirkung gezeigt. Die Corona-Zahlen sinken, der Trend geht in die richtige Richtung. Die Bundesregierung und Bundesländer haben sich daher unter Einbeziehung von Expertinnen darauf verständigt, den allgemeinen Lockdown in Österreich unter bedachten Sicherheitsmaßnahmen wieder zu beenden – aber nur für Geimpfte und Genesene.

Für Personen ohne gültigen 2-G-Nachweis besteht weiterhin eine generelle Ausgangsbeschränkung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (Arbeit, Ausbildung, Einkauf von lebensnotwendigen Gütern etc.) dürfen diese Personen ihren eigenen Wohnbereich verlassen.

Personen unter 12 Jahren sind von den Ausgangsbeschränkungen und den Regelungen ausgenommen. Für Personen ab 12 Jahren ist der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.

Konkret gelten ab 12. Dezember folgende Regelungen:

### Maskenpflicht

- In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend. Dies gilt auch am Arbeitsplatz (sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden).

### Abstandspflicht

Ein verordneter Mindestabstand zu Personen aus einem fremden Haushalt besteht nicht. Es wird jedoch empfohlen, dass zu haushaltsfremden Personen ein Abstand von 2 Metern eingehalten wird.

Ausgangsbeschränkungen

### Personen ohne gültigen 2-G-Nachweis:

- Ganztägige Ausgangsbeschränkungen
- Ausnahmegründe zum Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs sind:
  - Abwendung einer unmittelbaren Gefahr von Leib, Leben & Eigentum
  - Betreuung und Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen sowie die Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten
  - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens:
    - notwendige Besorgungen des täglichen Lebens,

- Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen, wichtigen Bezugspersonen oder dem oder der nicht im Haushalt lebenden Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin
- gesundheitliche Versorgung inklusive des Weges zur Corona-Schutzimpfung und zu Testungen auf SARS-CoV-2
- Deckung religiöser Grundbedürfnisse
- Versorgung von Tieren & Tierarztbesuche
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich
- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung
- Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen
- Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen
- Betreten von bestimmten Kundenbereichen
- Zur Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften, wie u.a. Begräbnisse oder Demonstrationen

### **Personen mit gültigem 2-G-Nachweis**

Für die Gastronomie gibt es eine Sperrstunde ab 23 Uhr.

### **Reisen**

- Auslandsreisen sind für Alle möglich. Für ungeimpfte Personen stellen sie einen Ausnahmegrund der Ausgangsbeschränkung dar (psychische und physische Erholung im Freien); es sind natürlich die Einreisebestimmungen bei der Einreise ins Zielland und nach Österreich zu berücksichtigen. Die Ausreise darf jedoch nicht erfolgen, um die nationalen Bestimmungen (Lockdown Ungeimpfte) zu umgehen.

### **Verkehrsmittel**

- In allen öffentlichen Verkehrsmitteln gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- In Seil- und Zahnradbahnen, bei Busreisen und auf Ausflugsschiffen besteht 2-G-Pflicht.
- Betreiber von Seil und Zahnradbahnen, Busreisen und Ausflugsschiffen haben einen COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

### **Kundenbereiche, Handel & Dienstleistungen**

- Betriebsstätten des Handels sowie (körpernahe) Dienstleistungen dürfen nur mit gültigem 2-G-Nachweis betreten werden.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Kundinnen gilt eine FFP2-Maskenpflicht

- Ausnahmen der 2-G-Pflicht bilden Betriebsstätten der Grundversorgung. Auch hier müssen Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske tragen z.B.:
  - öffentliche Apotheken
  - Lebensmittelhandel und bäuerliche Direktvermarkter
  - Drogerien und Drogeriemärkte
  - Banken
  - Tankstellen

## Schule

- Details dazu finden Sie auf der [Homepage des Bildungsministeriums](#)

## Ort der beruflichen Tätigkeit

- Am Arbeitsort besteht weiterhin die 3-G-Pflicht.
- In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend, sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden.
- Es wird grundsätzlich eine Home-Office Regelung empfohlen.

## Gastronomie

### Generell:

- Generelles **Verbot von Nachtgastronomie inkl. Apres-Ski**
- Generelles **Verbot von Stehgastronomie**
- Generelles **Verbot von Barbetrieb**
- Die Abholung von Speisen und Getränken ist auch für ungeimpfte Personen möglich. Hierbei gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

### Indoor:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, außer am Sitzplatz.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

### Outdoor:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

### Gelegenheitsmärkte

### **Reiner Verkaufsmarkt (lediglich Verkauf von Waren, Speisen, Getränken – keine Konsumation):**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

### **„Kirtagsähnliche“ Gelegenheitsmärkte (mit Dienstleistungen und Konsumation z.B. Weihnachtsmärkte etc.):**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 300 Personen**
- Kontaktdatenerhebung
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

### **Beherbergungsbetriebe**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

### **Sportstätten**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allgemein zugänglichen geschlossenen Bereichen. Während dem Sport muss keine Maske getragen werden.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen.
- Betreiber von nicht-öffentlichen Sportstätten haben zusätzlich ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- Bei Trainings, Wettkämpfen und Meisterschaftsspielen gelten **zusätzlich** die Regelungen für Zusammenkünfte.

Zusammenkünfte

### **Generell:**

- Veranstalterinnen haben Kontaktdaten zu erheben.
- Veranstalterinnen haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

### **Indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

- Höchstgrenze: **max. 25 Personen** (inkl. Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.)

#### **Indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, auch am Sitzplatz.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 2.000 Personen**

#### **Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 300 Personen**

#### **Outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 4.000 Personen**

Freizeiteinrichtungen und Kultureinrichtungen

#### **Freizeit- und Kultureinrichtungen generell:**

- Generelles **Verbot von Stehgastronomie**
- Generelles **Verbot von Barbetrieb**
- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

#### **Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe**

#### **Generell**

- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

#### **Mitarbeiterinnen**

- Es gilt die 2,5-G-Pflicht am Arbeitsort. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig.
- In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend, sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

### **Besucherinnen**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet. Zusätzlich ist ein gültiger PCR-Test vorzuweisen. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Besucherinnenobergrenze: max. 2 Personen pro Tag (ab dem ersten Tag des Aufenthalts).

### **Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden**

#### **Generell:**

- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

#### **Mitarbeiterinnen**

- Es gilt die 2,5-G-Pflicht am Arbeitsort.
- In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend, sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

#### **Besucherinnen**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet. Zusätzlich ist ein gültiger PCR-Test vorzuweisen. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Besucherinnenobergrenze: max. 1 Person pro Tag (ab dem ersten Tag des Aufenthalts).
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.

Außerschulische Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe, betreute Ferienlager

#### **Kinder und Jugendliche:**

- Zutritt ist nur mit gültigem 2,5-G-Nachweis gestattet. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig.
- Personenobergrenze: max. 25 Personen

**Betreuerinnen:**

- Es gilt die 3-G-Pflicht am Arbeitsort.
- Personenobergrenze: max. 4 Personen zusätzlich zu den 25 Kindern und Jugendlichen